

Zu Lebzeiten das Vermögen auf die richtige Schiene bringen

VERMÖGENSERHALT. Eine Billion € wird in den nächsten 30 Jahren vererbt. Es geht um eine Menge Geld, Jobs und viel Stress.

von THOMAS JÄKLE

BUCHTIPP



**Jahrbuch
Stiftungsrecht
2010**
Maximilian
Eiselsberg

Neuer Wissen-
schaftlicher
Verlag, Wien
Preis: 48,80 €
421 Seiten
ISBN: 978-3-
7083-0698-8

Die Hälfte der Erblasser in Österreich, die Vermögen hinterlassen, sollen nach Schätzungen von Notaren „nichts geschrieben“ haben. „Ein Brief alleine reicht nicht aus“, sagt Katharina Müller, Partnerin der Anwaltskanzlei Willheim Müller in Wien. Der „Letzte Wille“ muss strenge Formvorschriften erfüllen. Nur so könne tatsächlich garantiert werden, dass Vermögen auch wirklich dort ankommt, wo und wie es der Erblasser auch vorgesehen hat.

„Eine Billion € wird in den kommenden 30 Jahren vererbt“, erklärt Heinrich Weninger, Vorstandsmittglied der Kathrein Bank. Finanzvermögen und Sachvermögen halten sich dabei die Waage (siehe Grafik unten). Eine Doppelgeneration, die Nachkriegsgeneration und auch deren Nachfolger, stünde nun vor

der Übergabe ihrer Lebenswerke. „Vor allem Unternehmer sollen rechtzeitig dafür sorgen, die Nachfolge für ihr Unternehmen noch zu Lebzeiten zu regeln“, sagt Finanzexperte Weninger. Die Veränderung der familiären Strukturen, Stichwort „Patchwork-Family“, erfordere geradezu eine Regelung des Vermögens über den Tod hinaus. „Bei einem Schlaganfall kann es dann mangels Geschäftsfähigkeit schon zu spät sein“, sagt Kathrein-Banker Weninger.

Bei der Weitergabe von Unternehmen an die Nachfolgeneration kann das Vermögen schnell „ausgetrocknet“ werden. „Beim Geld hört ja bekanntlich die Freundschaft auf“, meint Weninger. Bei einem Unternehmen, das 200 Millionen € wert ist, bei dem aber nicht genügend Liquidität vorhanden ist, kann

es dann ganz schnell zum Überlebenskampf werden. „Pflichtteilsrechte der Nachkommen sind Bargeldansprüche, die sofort fällig sind“, sagt Stiftungsexpertin Müller. Wenn Erben auf das Recht der unverzüglichen Barabfindung beharren, dann könnten Unternehmen und in weiterer Folge auch Jobs gefährdet werden.

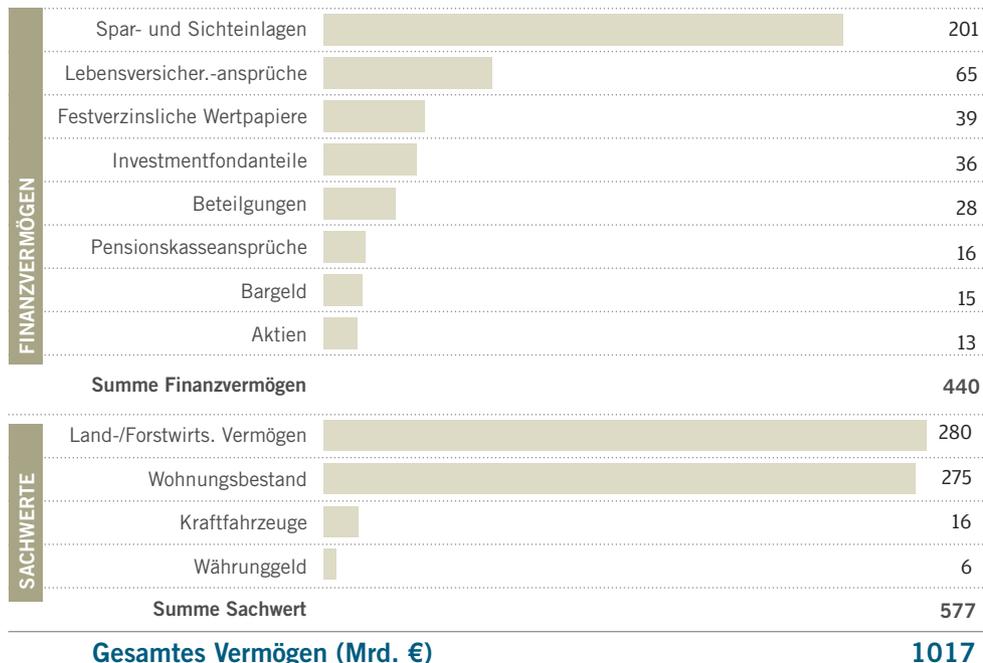
Die Gründung einer Stiftung ist eine Möglichkeit, um das Vermögen gemäß Stifterwillen über den Tod hinaus an die nächste Generation weiterzugeben. Allerdings: Eine Stiftung alleine ist noch kein Garant. Die Erben haben auch hier die Möglichkeit, ihren Anspruch auf das Pflichtteilsrecht durch Klage gegen die Stiftung geltend zu machen. „Die rechtzeitige Einbeziehung der Erben bringt jedenfalls eine bessere Lösung“, sagt Müller. Auch hier gilt: Was zu Lebzeiten nicht geregelt ist, lässt sich nach dem Tode des Erblassers nicht mehr regeln. Nach dem Ableben erweisen sich etwa zwei Ehen und daraus hervorgegangene Kinder oder Adoptivkinder als ein rechtlich fast nicht mehr zu lösendes Problem, wenn der Konsens bei den Erben nicht gegeben ist.

In Österreich sind laut Verband Österreichischer Privatstiftungen (VÖP) rund 80 Milliarden € in 3250 Privatstiftungen investiert. Andere Schätzungen gehen von bis zu 120 Milliarden € aus. 60 Prozent des Kapitals stecken in Unternehmensbeteiligungen, 20 Prozent in Immobilien, 20 Prozent sind Privatvermögen. Rund 80 Prozent der Familienunternehmen sind in Stiftungen eingebracht, sagt Kathrein-Banker Weninger.

Die einst mit dem Privatstiftungsgesetz im Jahr 1993 versprochenen Steuervorteile sind passé. Die „Zwischensteuer“ als die Hälfte der Kapitalertragsteuer (KESt) wird per April 2011 von 12,5 Prozent auf 25 Prozent verdoppelt. Außerdem wird ⇒

VERERBBARES VERMÖGEN

Angaben in Mrd. €



Quelle: VÖP; Kathrein Bank

WirtschaftsBlatt Grafik/Cmund

eine Gesetzeslücke gestopft. Die Besteuerung von Liegenschaftsgewinnen für Körperschaften in der Rechtsform als Stifter wird nun eingeführt. Rund 60 Millionen €, so schätzt man beim VÖP, wird die Steuererhöhung die Stifter kosten.

In Liechtenstein sollen 4000 bis 5000 Österreicher Geld in Stiftungen geparkt haben. Bis zu 90 Milliarden € sollen veranlagt sein. Vorteil von Liechtenstein: Der Stifter kann auch nach dem Steuer-CD-Skandal und der erfolgten Totalrevision des Gesetzes 2009 noch immer anonym eine Stiftung gründen. Treuhänder sind die Verwalter. Der Stifter kann im Gegensatz zum österreichischen Privatstiftungsrecht selbst Stiftungsvorstand sein oder andere Begünstigte in den Stiftungsvorstand entsenden.

Eine Regelung, die im heimischen Stiftungsrecht nicht vorgesehen ist. Nach der Neufassung des Privatstiftungsgesetzes soll der Einfluss des Stifters und der Begünstigten ab April 2011 künftig klar eingegrenzt werden. Demnach dürfen laut Ministerialentwurf künftig Begünstigte und deren Angehörige im Beirat eine Mehrheit haben, den Stiftungsvorstand bestellen und auch Zustimmungsrechte ausüben. Das Recht auf vorzeitige Abberufung des Stiftungsvorstands ist

aber stark eingeschränkt. Befristete Vorstandsbestellungen schaffen Abhilfe.

BESTELLUNG DER ORGANE. Die beiden Urteile des Obersten Gerichtshofs vom August und Oktober 2009 haben Stifter, Begünstigte, Beiräte sowie Stiftungsvorstände und Berater aufgeschreckt. Vor allem Stifter hatten befürchtet, dass ihr Einfluss auf die Stiftung komplett gekappt werden soll. „Das Privatstiftungsrecht hat bisher wenig über die Rolle der Organe ausgesagt“, sagt Stiftungsexpertin Müller.

ÄNDERUNGSRECHT. Einmal den Stifterwillen deklariert, heißt noch lange nicht, dass die Stiftung in Stein gemeißelt ist. „Die ersten zehn Jahre nach Gründung gibt es in der Regel nicht viel zu ändern“, sagt Stiftungsexpertin Müller. Wenn sich ein Stifter ein Änderungsrecht vorbehält, dann kann er auf die veränderten Bedürfnisse reagieren, die auch durch Änderungen in der Rechtsprechung entstanden sind“, sagt Müller. Der Stifter könne auf veränderte Bedingungen reagieren. Zur Weitergabe der Änderungsrechte auf die nächste Generation empfiehlt es sich, Kinder mitstiften zu lassen, Stifterrechte zu staffeln oder juristische Personen als Stifter einzusetzen. □

„REPARATUR“ PRIVATSTIFTUNGSGESETZ

1 Unzulässige Besetzung des Beirats. Am 6. August 2009 hatte der OGH entschieden, dass ein aufsichtsratsähnlicher Beirat nicht mehrheitlich mit Begünstigten besetzt sein darf.

♦ **Änderung:** Dem Beirat dürfen Begünstigte sowie deren Angehörige mehrheitlich angehören. Lediglich für die Abberufung des Vorstands bestehen gewisse Einschränkungen.

2 Vertretung der Stiftungsinteressen. Am 16. Oktober 2009 hat der OGH entscheiden, dass Vertreter des Begünstigten und Stifters nicht mehr Stiftungsvorstand sein dürfen. Das betrifft etwa Berater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater, Anwälte oder auch Freunde des Stifters, die sein Vertrauen genießen.

♦ **Änderung:** Die Vertretung der Stiftung durch diesen Personenkreis soll künftig möglich sein und wird eindeutig geklärt.

CHECKLISTE – PRIVATSTIFTUNG

Zur Gründung einer Privatstiftung sollen vorab vier grundsätzliche Punkte geklärt werden.

1. Ziele der Privatstiftung. Was will der Stifter regeln? Wer wird Begünstigter, Stiftungsvorstand und Beirat? Rolle der Erben (evtl. Mitarbeit, nur Begünstigte), befristete Bestellung des Stiftungsvorstands, Änderungsrecht durch Stifter.

2. Vermögen. Höhe/Struktur des Vermögens – Sach- und Finanzvermögen. Was soll in Privatstiftung eingebracht werden?

3. Gründung. Mind. 70.000 € Gründungsvermögen. Sinnvoll ab mindestens 2,5 Millionen €. Verwaltungskosten pro Jahr 7000 bis 10.000 € plus Kosten für Stiftungsvorstand.

4. Pflichtteilsanspruch. Pflichtteil ist nach Erbrecht ein Barsanspruch und muss nach Ableben des Erblassers ausbezahlt werden. Eine Regelung soll unbedingt zu Lebzeiten erfolgen, um bei fehlender Liquidität nicht Unternehmen zu gefährden, Notariatsaktsform für Pflichtteilsverzicht.

IM INTERVIEW KATHARINA MÜLLER – PARTNERIN DER KANZLEI WILLHEIM MÜLLER RECHTSANWÄLTE, WIEN



Abgrenzung. Die Rolle der Beiräte war nicht klar definiert.

Gibt es nach Erhöhung der Zwischensteuer noch einen Grund, eine Stiftung zu gründen?

Der Steuervorteil ist weg. Es geht aber nicht nur um Steuern. Steuerliche Gründe sind nicht das primäre Motiv für die Gründung einer Stiftung in Österreich. Den Stiftern geht es darum, Vermögen in ihrem Sinne weiterzugeben. Und da geht es in erster Li-

nie auch um die Übergabe von Unternehmen – und zwar alles in einem geordneten Paket.

Stifter bekommen mit der Reparatur des Gesetzes doch Zugeständnisse, etwa bei der Wahl ihrer Vertrauenspersonen für die Organe. Mehr Rechte gegen höhere Zwischensteuer?

Die beiden Urteile aus 2009 haben Rechtsunsicherheit erzeugt. Die Rolle der Beiräte war nicht klar definiert. Aber auch Vorstände, die mit Vertrauenspersonen oder Vertretern des Stifters nominiert wurden, waren auf einmal gefährdet. Da stellte sich die Frage, ob diese Stiftungsvorstände überhaupt rechtskräftige Entscheidungen fällen konnten. Rechtsstreitereien

wären ohne Reparatur des Gesetzes vorprogrammiert. Die neue Regelung bringt Klarheit, wer künftig was tun darf.

Stiftungsurkunden mussten umgeschrieben werden, weil der Stifter oder seine Familie als Begünstigte in den Beiräten ihren Einfluss ausgeübt haben?

Dass ein Stifter Personen seines Vertrauens als Vorstand bestellt, ist allzu gut zu verstehen. Es fällt Stiftern natürlich schwer, sich vom Vermögen zu trennen. Aber es geht darum, Vermögen zusammenzuhalten, es nicht durch Nachfolgestreitereien zu zersplittern. Nach den OGH-Urteilen mussten tatsächlich viele Stiftungsurkunden geändert werden.

Der Wegfall des steuerlichen Zuckerls wird schon als Ende der Österreichischen Privatstiftung bezeichnet?

Die Attraktivität der Privatstiftung hat nachgelassen. Es sind heuer nur noch 60 statt bisher 200 Neugründungen pro Jahr. Die Stiftung ist dennoch eine sehr gute Möglichkeit, Geschaffenes über den Tod hinaus zu bewahren. Gerade bei der Weitergabe von Unternehmen kann man Erbstreitereien abfangen, die aufgrund des Pflichtteilsrechts teuer werden können. Die Stiftung wirkt dann als eine Art Puffer zwischen den Generationen. Das Kapital bleibt als Ganzes erhalten.